Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse

Band: 22 (1942)

Heft: 2

Artikel: Zur Entstehung Freiburgs im Breisgau mit Seitenblicken auf Bern, Burgdorf und Freiburg i. Ü. und mit Exkurs über die Herkunft des Namens Bern

Autor: Güterbock, Ferdinand

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-74703

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Entstehung Freiburgs im Breisgau mit Seitenblicken auf Bern, Burgdorf und Freiburg i. Ü. und mit Exkurs über die Herkunft des Namens Bern.

Von *Ferdinand Güterbock.*

Schon seit lange gehört die Entstehung Freiburgs i. Br. mit seiner freiheitlichen Stadtverfassung zu den Lieblingsthemen, aber auch zu den Sorgenkindern der mittelalterlichen Geschichtsforschung, und namentlich im Anfang unseres Jahrhunderts ist hier die wissenschaftliche Literatur zu einer wahren Hochflut angeschwollen. Der allgemeine Grund liegt gewiß in der bahnbrechenden Bedeutung, die diese frühe zähringische Stadtgründung für die Entfaltung des mittelalterlichen Bürgertums besessen hat, insbesondere in dem weitreichenden Einfluß, den die Freiburger Stadtverfassung auf jüngere Stadtrechte in Süddeutschland und speziell auch in der Schweiz ausübte. Dazu kommt noch ein ungewöhnlicher Reichtum des Quellenmaterials mit schwer erklärbaren Widersprüchen von Urkundennachrichten und erzählenden Berichten, die immer wieder scharfsinnige Geschichtsforscher und geistvolle Rechtshistoriker zu neuen Lösungsversuchen angelockt haben.

Was zunächst die Datierungsfrage betrifft, so kann nach der urkundlichen Überlieferung soviel als feststehend gelten, daß hier die städtische Marktsiedlung im Jahr 1120 entstand. Wenn daneben in Annalen und Chroniken noch andere Jahreszahlen wie 1091, 1112, 1118, 1122 und 1124 angegeben werden, so fanden solche Datierungen entweder wegen unsicherer Überlieferung keine Beachtung, oder sie wurden wie das Jahr 1091 auf den Bau der oberhalb der Stadt gelegenen Burg oder wie das Jahr 1118 auf einen in Verbindung mit der Marktsiedlung stehenden, ihr vorausgehenden Gründungsakt bezogen. So betonte in letzterer Hinsicht jüngst Rudolf Schick recht eindrucksvoll, der Freiburger Kaplan Johannes Sattler berichte in seiner freilich erst zu

Beginn des 16. Jahrhunderts verfaßten Chronik von der Stadtgründung im Jahr 1118 und dann auffallend genau von einer Bestätigung dieser Gründung durch Heinrich V. *Romischen Kunig am 14. jar seines reichs auch mit andern fürsten radtt und hilff,* was auf 1119 weise, weil der angegebene 14. «annus regni» Heinrichs V. sich von Anfang Januar 1119 bis Anfang Januar 1120 erstreckt habe [1]. Nun sind aber damals in Urkunden Heinrichs V. solche Jahresangaben oft ungenau, so daß sich daraus keine sicheren Schlüsse auf ein bestimmt begrenztes Jahr ziehen lassen, und überdies hören hier schon seit Frühjahr 1118 die Angaben über die «anni regni» fast ganz auf oder sie tauchen höchstens noch nach der Zählung der «anni ordinationis» auf; eine Angabe, wie sie in Sattlers Chronik steht, kann daher schwerlich aus der kaiserlichen Kanzlei stammen, sondern ist bestenfalls als Interpolation eines Diploms zu werten [2]. Trotzdem mag jedoch jene Nachricht Sattlers, der dort anschließend noch Freiburger Stadtrechtssatzungen vom Ende des 13. Jahrhunderts kennt [3], auf eine gute frühe Quelle zurückgehen, zumal ja auch in der ältesten uns erhaltenen Stadtrechtsaufzeichnung, in dem um 1218 abgefaßten Stadtrodel [4], schon von einer Bestätigung der Marktsiedlung *iuxta consensum ac decreta regis et principum* die Rede ist, wie entsprechende Hinweise sich noch in den späteren deutschgeschriebenen Stadtrechtssatzungen von 1275 und 1293 finden [5] und wie übrigens auch in der um 1274 gefälschten Berner Handfeste, d. i. in einem angeblichen Privileg Friedrichs II. von 1218, erzählt

[1] R. Schick, Die Gründung von Burg und Stadt Freiburg i. Br., in Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F. XXXVIII (1923), S. 207 (vgl. ebendort auch vorher S. 190 f.). Zitiert wird hier Sattlers Chronik nach der handschriftlichen Überlieferung (Ms. Karlsruhe, Landesbibl., Nr. 643), indem der Druck, der sich bei J. Schiltern als Anhang zu der Königshofener Chronik (Ausgabe Straßburg 1698) findet, nebenbei erwähnt wird.

[2] Vgl. hierzu Stumpf, Regest 3156 (Schlußbemerkung) und die folgenden Regesten, so auch Nr. 3200 und 3207.

[3] Schick (l. c. S. 190, Anm. 6) läßt irrig den Freiburger Stadtrodel von 1218 durch Sattler benutzt werden.

[4] Siehe F. Hefele, Freiburger Urkundenbuch I (1940), S. 14 f. (Nr. 31) über die Datierung des Stadtrodels, die auch mir nach den Forschungen F. Rörigs und H. Flamms als gesichert erscheint.

[5] Die Zitate siehe unten in Anm. 18.

wird, der Zähringer Herzog Berthold (V.) habe Bern mit den freiheitlichen Satzungen gegründet, mit denen sein Großvater Konrad Freiburg im Breisgau gegründet hatte, und zwar nach Kölner Recht, *Henrico imperatore confirmante et cunctis principibus corone Romani Imperii qui aderant consentientibus,* womit der Verfertiger der Urkunde in der nicht ganz eindeutigen Satzkonstruktion zwar kaum Heinrich V., sondern wohl Heinrichs VI. Bestätigung der Gründung Berns gemeint zu haben scheint[6], indem er hierbei aber vermutlich als Quelle das Zitat von einer Bestätigung der Gründung Freiburgs durch Heinrich V. vor Augen hatte.

Hieran knüpft sich die stark umstrittene Frage, welcher Zähringer 1120 die Freiburger Marktsiedlung geplant und ausgeführt hat, ob der in der Berner Fälschung genannte Konrad oder sein älterer Bruder Herzog Berthold III. Und hiermit in Zusammenhang stehen wieder die viel behandelten Kontroversen über das früheste Freiburger Stadtrecht, von dem uns zwei zum Teil textlich abweichende Redaktionen überliefert sind. Wohl wird in der Einleitung beider Fassungen die Marktgründung von 1120 inhaltlich fast übereinstimmend und auch stilistisch ähnlich dargestellt; doch wird als Gründer in der um 1218 entstandenen Fassung, d. i. in dem Stadtrodel, Herzog Berthold, in der anderen späteren Aufzeichnung des 14. Jahrhunderts, die aus dem Kloster Tennenbach stammt, dagegen Bertholds Bruder Konrad namhaft gemacht[7].

[6] So Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V, Nr. 935; ebenso die Editionen der Handfeste mit der vielleicht richtigen Interpunktion: *Friburgum in Briscaugia construxit, et libertate donavit* ... Andererseits läßt sich aber der entsprechende Passus des auf diese einleitenden Worte Bezug nehmenden Schlußartikels nur auf Freiburgs Gründung durch Konrad zur Zeit Heinrichs V. beziehen; siehe die Edition in den Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrechte (ed. E. Welti, 1902) I, 1, S. 23: *Demum omnia suprascripta iura et libertates nec non et illa omnia, per que et in quibus Chůnradus dux Zeringie Friburgum in Briscaugia construxit et libertate donavit secundum ius Coloniensis civitatis* ... Hiernach erscheint die Konstruktion der entsprechenden Worte des einleitenden Satzes wie auch ihre Auslegung doch nicht als zweifelsfrei. Vielleicht wählte der Fälscher mit Absicht eine unklare Ausdrucksweise.

[7] Die Edition des Stadtrodels bei H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau I (1828), S. 3; auch bei E. Th. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II (1852), S. 28. Die letzte Edition der Ten-

In dem darüber ausgebrochenen Gelehrtenstreit ist für Konrad vor allem Eduard Heyck mit Erfolg eingetreten[8]. Neuerdings hat zwar Schick an Hand von zahlreichen chronikalen und urkundlichen Berichten, die den Herzog Berthold als Stadtgründer erwähnen, für diesen älteren Bruder eine Lanze gebrochen; und seiner Ansicht schloß sich noch Ernst Hamm an[9]. Aber Theodor Mayer nennt zuletzt doch wieder als Gründer Freiburgs den Herzog Konrad, wobei freilich die Bezeichnung Konrads als Herzog zum Jahr 1120 ein Irrtum ist[10].

Immerhin verdient von den beiden Redaktionen des Stadtrechts die jüngere Tennenbacher Überlieferung als ursprünglichere Fassung den Vorzug. Denn hier tritt Konrad nicht wie Berthold in der anderen Redaktion in dritter Person, sondern in erster Person auf, und zwar ohne Herzogstitel, was zu 1120 paßt und Vertrauen erweckt. Außerdem enthält in dieser Überlieferung der Anfang der Urkunde noch den ebenfalls subjektiv gefaßten Erlaß von mehreren bedeutsamen Rechtssatzungen, so Bestimmungen über freies Geleit zu dem Marktort, über freies Erbrecht der Bürger, über Zollfreiheit, über freie Wahl von Vogt und Priester und über Gültigkeit des in Köln gebräuchlichen kaufmännischen Gewohnheitsrechts bei Schlichtung der unter den Bürgern entstandenen Streitigkeiten. Diese für die Stadtfreiheit grundlegenden Rechtssatzungen der sogenannten Konradurkunde, die im Stadtrodel in späterer Fassung mit Zusätzen und Kürzungen auftauchen, die jedoch mehrfach ähnlich noch in jüngeren Ableitungen des Freiburger Stadtrechts wie in der Handfeste von Flümet wiederkehren[11], scheinen wenigstens zum größeren Teil die älteste Stadt-

nenbacher Aufzeichnung der sogenannten Konradurkunde bei F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (1901), S. 117; doch gilt auch diese Edition noch als korrekturbedürftig.

[8] E. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen (1891), S. 252 ff. und 583 ff.

[9] E. Hamm, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland (1932), S. 25.

[10] Th. Mayer, Die Zähringer und Freiburg im Breisgau, in Schauins-Land LXV—LXVI (1938/39), S. 133 f.

[11] Vgl. F. E. Welti, Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg im Üechtland, in M. Gmürs Abhandlungen zum schweizerischen Recht XXV (1908), S. 31 ff. und S. 116 ff.

verfassung Freiburgs in der ursprünglichen Form darzustellen, indem freilich einzelnes verändert oder ausgelassen sein mag[12], während hinwiederum anderes wie der letzte Teil der Erbrechtsbestimmungen, wo in objektiver Fassung der Herzog erwähnt wird, hier erst nachträglich wenn auch nur wenig später eingeschoben sein dürfte[13].

Ist demnach auf Grund der zwar jungen, aber im ganzen zuverlässigen Tennenbacher Überlieferung des Freiburger Stadtrechts, die noch in der älteren Berner Fälschung eine Stütze findet, wohl Konrad als Gründer Freiburgs zu betrachten, so bliebe doch die Frage, ob Konrad ohne seinen Bruder Berthold die Stadt gegründet hat. Dies hat bekanntlich Heyck unter eingehender Begründung bejaht, und ihm haben bis zum heutigen Tag die meisten Forscher zugestimmt, obgleich dagegen schwere Bedenken, auf die bereits Schick hinwies, geltend zu machen sind.

Die unleugbare Tatsache, daß nicht Konrad, sondern Berthold seit dem 13. Jahrhundert in Freiburg als Stadtgründer angesehen wurde, will Heyck aus einer damals um sich greifenden Verwechslung erklären, die dadurch verständlich sei, daß in jener Epoche «Berthold» als der Zähringername katexochen galt, daß damals auch schon neue Stadtrechtssatzungen von Bertholden (IV. und V.) erlassen waren und daß wie 1120 als Jahr der Stadtgründung so als der 1120 regierende Herzog ein Berthold (III.) bekannt gewesen wäre[14]. Läßt sich wirklich eine Verwechslung mit solcher

---

[12] Siehe hierzu namentlich die kritischen Ausführungen Weltis l. c.

[13] Als Zusatz gilt allgemein der Schluß des Artikels, wo für den Todesfall ohne direkte Erben bestimmt wird, ein Teil des Erbes solle dem Herzog anheimfallen, wie wohl auch der vorausgehende Satz, wo es heißt, die 24 *coniuratores fori* sollen ein derartiges Erbe zunächst während eines Jahres verwalten, damit es noch einem eventuellen Erben überwiesen werden könne (vgl. hierzu Welti l. c., S. 35 und Th. Mayer im Schau-ins-Land l. c., S. 138). Daß aber diese Bestimmungen bald nach der Stadtgründung entstanden, darauf deuten die Worte des Schlußsatzes, ein Teil des Erbes solle für den Bau der Stadt oder die Ausschmückung ihres Bethauses Verwendung finden, was dann später in die Bestimmung einer Verwendung für die Befestigung der Stadt sinngemäß geändert wurde.

[14] Heyck, l. c., S. 586; ähnlich z. B. auch noch H. Flamm, Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau, in MIÖG. XXVIII (1907), S. 430.

Motivierung annehmen, ja erscheint überhaupt eine derartige Verwechslung an sich verständlich?

Betrachten wir zunächst das älteste, hier in Betracht kommende Dokument, den um 1218 verfaßten Stadtrodel, bei dem es sich nicht etwa um eine nach dem Aussterben der Zähringer entstandene Fälschung handelt, sondern um eine damals von der offiziellen Vertretung der Bürger ausgehende Rechtsaufzeichnung, die das Stadtsiegel wenn auch nicht das Siegel des Stadtherrn trägt[15]. Ist es ernstlich denkbar, daß zu jener Zeit, d. i. nur ein Jahrhundert nach der Stadtgründung, die Bürger nicht mehr den richtigen Namen ihres Stadtgründers kannten? Und weiterhin! Als dreißig Jahre später im Mai 1248 die Bürgerschaft, diesmal unter Zustimmung ihres Stadtherrn, ihre Stadtverfassung durch Vermehrung der Ratsmitglieder abänderte, versprach sie die unverbrüchliche Einhaltung aller ihrer freiheitlichen Rechtssatzungen, *secundum quod a quondam illustri domino nostro felicis memorie Bertholdo duce Zaringie et suis [suc]cessoribus* — so ist wohl statt des überlieferten «antecessoribus» zu konjezieren[16] — *nos et nostri antecessores statuta nostra recepimus.* Mit dem hier genannten Herzog Berthold kann, wie schon Hermann Flamm nachwies, nur Berthold III. gemeint sein[17]. Entsprechend wird dann auch in der Folgezeit bei Erneuerung der Stadtrechtssatzungen in den Jahren 1275 und 1293 des Herzogs Berthold von

---

[15] Vgl. im Anschluß an K. Beyerle und F. Beyerle noch F. Rörig in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. XXVII (1912), S. 27 ff.

[16] Schreiber, Urkundenbuch, l. c. I, 54: *a n t e cessoribus,* wozu aber die folgenden Worte *nos et nostri antecessores* nicht stimmen, da die Freiburger im Jahr 1248 wie in den vorausgehenden Jahrzehnten nur von den Nachfolgern, aber nicht von den Vorgängern eines Berthold von Zähringen, gleichviel welchen Berthold man hier annimmt, Stadtrechtssatzungen empfangen haben können. Naheliegend ist daher die Konjektur *s u c cessoribus,* zumal ähnliche Verschreibungen sogar in Kanzleiausfertigungen von Kaiserdiplomen gelegentlich vorkommen: so findet sich z. B. in dem feierlichen Privileg Friedrichs I. vom 18. August 1180 für das Kölner Erzbistum (Stumpf Regest 4306) die ebenfalls den Sinn verändernde Verschreibung *obviandi observata* statt *obviandi reservata* (vgl. hierzu meine Bemerkungen in Neues Archiv XLIX, 1932, S. 502 f.).

[17] Flamm in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. XXVII (1912), S. 183 f. und in MIÖG. XXXIV (1913), S. 205.

Zähringen — d. i. dort zweifellos Berthold III. — als des Begründers der Freiburger Stadtfreiheit gedacht *(nah der vriheit von herzogen Berchtolden den säligen von zäringen, vnd wurden ovch düselbin reht vnd dü vriheit sit mals bestätit von künegen vnd von fürston)*: so in der von dem Stadtherrn Egeno II. gegebenen und besiegelten Urkunde vom Juli 1275 und gleichlautend in dem Urkundenbrief vom 28. August 1293, der im Namen Egenos und der Stadtgemeinde ausgestellt und von beiden feierlich besiegelt ist, indem in der älteren Urkunde von 1275 überdies am Schluß «Graf Egeno von Freiburg» völlig unmißverständlich nochmals betont, *dis sint dü reht mit den gestift wart dü stat ze vriburg von herzoge Berhtolden säligen von Zäringen*[18].

Immer wieder wird also das ganze 13. Jahrhundert hindurch in den von der Bürgerschaft und dem Stadtherrn, dem Nachfolger der Zähringer, besiegelten Aktenstücken Herzog Berthold von Zähringen als der Mann bezeichnet, dem die Stadt ihre Entstehung und ihre freiheitliche Verfassung verdankt. Und zu alledem kommt, daß, wie schon Schick hinreichend hervorhob, in den verschiedensten Chroniken späterer Zeit ebenfalls stets Berthold und nicht Konrad als Stadtgründer erwähnt wird.

Bestände demnach bei dieser Kontroverse nur die Möglichkeit eines entweder — oder und wäre nur einer der beiden Brüder als Stadtgründer zu betrachten, so müßte man meines Erachtens mit Schick sich für Herzog Berthold und gegen Konrad entscheiden. Aber hier drängt sich die Frage auf, ob die Stadt nicht von beiden Brüdern gemeinsam auf einem ihnen gemeinsam gehörenden Platz angelegt worden ist. In der Tat erscheint mir diese These, der man schon bei früheren Forschern, so bei Heinrich Maurer, begegnet[19], als die glücklichste Lösung, da sie uns die nächstliegende Erklärung für die zwiespältige Überlieferung bietet.

---

[18] Schreiber, Urkundenbuch, l. c. I, 74, 86 f. und 123. Vgl. hierzu schon Schick, l. c., S. 192.

[19] H. Maurer, Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunden der Stadt Freiburg i. B., in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. I (1886), S. 170 ff.

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Worte, mit denen nach dem Tode des letzten Zähringers sein Schwestersohn und Erbe Egeno von Urach am 8. August 1220 das Kloster Tennenbach beschenkt: *secundum libertatem, qua eadem civitas (Friborc) ab avis et proavis nostris illustribus Zaeringie ducibus ab antiquis temporibus fundata esse dinoscitur*; wie es auch in der Urkunde, die am selben Tage Egenos gleichnamiger Vater dem Kloster erteilte, entsprechend heißt: ...*ab illustribus ducibus Zaringie progenitoribus uxoris mee domine Agnetis comitisse, cuius ego iure matrimonialis consortii advocatus existo*...[20]. In solchen nur ein Jahrhundert nach der Stadtgründung entstandenen Urkunden haben die Grafen von Urach als unmittelbare Erben und Verwandte der Zähringer schwerlich aus Unkenntnis oder Gleichgültigkeit[21] in allgemeiner Redewendung der Schöpfer der Stadtfreiheit im Plural gedacht. Vielmehr sind allem Anschein nach insbesondere die Worte *avis et proavis nostris* hier mit Vorbedacht gewählt. Denn der Begründer der neuen Dynastie Egeno I., in dessen Namen gerade diese Urkunde ausgestellt ist, war ja der Neffe Bertholds V., der Enkel Bertholds IV., der Urenkel Konrads, der Großneffe Bertholds III. und der Ururenkel Bertholds II. Bezeichnet dieser Abkömmling der Zähringer so seine Großväter und Urgroßväter oder richtiger seine Ahnen und Urahnen als die Schöpfer der Freiburger Stadtfreiheit, dann kommt hierin von kompetenter Seite zum Ausdruck, daß jene Stadtfreiheit allmählich entstand und von mehreren Zähringern der älteren Generation geschaffen wie von solchen einer jüngeren Generation ausgebaut worden ist; und dem würde gut entsprechen, daß die Brüder Berthold III. und Konrad die ersten Stadtrechtssatzungen erlassen wie daß später Berthold IV. und vielleicht auch Berthold V. noch weitere Satzungen hinzugefügt haben[22].

---

[20] Hefele, Urkundenbuch, l. c., S. 18 ff. (Nr. 35 und 36). Vgl. noch im allgemeinen H. Büttner, Egino von Urach-Freiburg, der Erbe der Zähringer, Ahnherr des Hauses Fürstenberg, in Veröffentlichungen aus dem Fürstl. Fürstenberg. Archiv VI (1939).

[21] So Heyck, l. c., S. 586. Siehe anderseits Schick, l. c., S. 196.

[22] Vgl. noch unten S. 201 (Anm. 44) über Berthold II. Über die spä-

Ist anscheinend eine gemeinsame Beteiligung der Brüder Berthold und Konrad an der Stadtgründung anzunehmen, so bleibt doch möglich, daß der eine Bruder in einem früheren, der andere in einem späteren Stadium der Gründungsaktion in den Vordergrund trat. Denn, wie man schon längst bemerkt hat, hat sich die Stadtgründung in mehreren Handlungen abgespielt und über einen längeren Zeitraum erstreckt. Zuerst muß ja ein Plan für die Marktsiedlung aufgestellt worden sein. Sodann erfolgte, wie die Konradurkunde berichtet, ein Aufruf an angesehene Kaufleute zur Besiedlung und darauf 1120 der eigentliche Siedlungsakt, d. h. die Verteilung des Bodens zum Häuserbau unter genau angegebenen Bedingungen, die ebenso der Stadtrodel anführt, wobei der Rodel außerdem die nachher oder auch vorher wohl in feierlichem Privileg erteilte Einwilligung des Herrschers (Heinrich V.) wie die Zustimmung der Fürsten erwähnt. Sichtlich später erhielten schließlich, wie aus der Konradurkunde weiter hervorgeht, die Kaufleute auf ihren ausdrücklichen Wunsch und Antrag von den Zähringern noch ein schriftliches Privileg mit den ersten Stadtrechtssatzungen. Diesen Stiftungsbrief mit der ältesten Aufzeichnung der Stadtverfassung verlegt Karl Hegel erst in die Zeit nach 1120, aber vor den Regierungsantritt Konrads, d. i. vor Ende 1122, weil Konrad in der Urkunde noch ohne Herzogstitel erscheint [23]. Doch ist dies kein sicheres Argument, da in der Urkunde zunächst von der Marktsiedlung des Jahres 1120 die Rede ist und da schon aus Rücksicht auf die Erwähnung der Marktsiedlung sich die Vermeidung des Herzogstitels erklären ließe. So könnte man den späteren Stiftungsbrief mit der schriftlichen Fixierung der Stadtverfassung vielleicht doch erst in die Zeit nach 1122 ansetzen und

teren Bertholde siehe Flamm l. c. mit nicht durchweg zutreffenden Ausführungen. Die Worte *avis et proavis* bedeuten m. E. « Ahnen und Urahnen »: sie können daher gerade Berthold III. als Bruder des Urgroßvaters wie Berthold IV. als Großvater mit einschließen, während freilich Berthold V. als Onkel nicht direkt einbegriffen erscheint.

[23] K. Hegel, Das erste Stadtrecht von Freiburg im Breisgau, in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. N. F. XI (1896), S. 277 ff. Wenn Maurer l. c. den Stiftungsbrief in eine noch wesentlich spätere Zeit verlegt, so beruht dies freilich, wie schon Heyck, l. c., S. 583 f. zeigt, auf einer zweifellos irrigen Auslegung von Worten der Konradurkunde.

dem Herzog Konrad zuschreiben, während bei dem vorausgehenden Gründungsakt von 1120 vermutlich Berthold als älterer Bruder, der zu jener Zeit den Herzogstitel führte, im Vordergrund gestanden haben dürfte, was sich ja auch in unserer Überlieferung noch stark wiederspiegelt. Allerdings lassen die Quellen in dieser ganzen Kontroverse, wie betont werden muß, keine sicheren Feststellungen, sondern nur Wahrscheinlichkeitsschlüsse zu.

In einer anderen sachlich wichtigeren Frage können wir indessen zu einem völlig sicheren Ergebnis durchdringen, wenn wir die urkundliche Überlieferung schärfer, als es bisher geschah, unter die Lupe nehmen.

Es handelt sich um den die Marktgründung betreffenden Anfang der Konradurkunde. Diesen Urkundenpassus legt Heyck abweichend von der früheren Forschung dahin aus, daß der Marktgründung von 1120 keine ältere Siedlung vorausgegangen sei, wozu er noch bemerkt, eine solche ältere Siedlung könne ja nicht Freiburg geheißen haben [24]. Und eine derartige Urkundeninterpretation wurde mehr oder weniger von allen späteren Forschern, so zuletzt von Hamm und Mayer [25], übernommen, wenn auch meist zur Ergänzung die aus anderen Quellen geschöpfte These von einer früheren Ministerialensiedlung, mit der aber die städtische Siedlung keinen Zusammenhang zeige, beigefügt wurde. Selbst ein so kritischer Gelehrter wie Georg von Below folgt der Interpretation Heycks, ja geht sogar über eine solche Interpretation

---

[24] Heyck, l. c., S. 253, Anm. 758, wo die Übersetzung « Ansiedlungsort » für *locus* scharf verworfen wird. Richtiger übersetzten frühere Forscher, so z. B. H. Schreiber (Geschichte der Stadt und Universität Freiburg im Breisgau I, 1857, S. 44, Anm. 2) mit « Ort » und noch präziser mit « Flecken » J. Bader (Die Gründung von Freiburg im Breisgau, in Zeitschrift d. Ges. f. Beförderung d. Geschichts-, Altertums- u. Volkskunde v. Freiburg, V, 1882, S. 349), sodann Maurer, l. c., S. 189, der schon von einer Freiburg benannten Niederlassung spricht.

[25] Hamm, l. c., S. 29 meint, urkundliche Nachrichten von der Existenz eines Dorfes um 1120 fehlen vollkommen; siehe auch ebendort S. 25, Anm. 39 und S. 30, Anm. 61, wo *loco mei proprii iuris* mit « eigenem Grund und Boden » übersetzt und der Name « Freiburg » für ein älteres Dorf als niemals möglich abgelehnt wird. Vgl. ferner Mayer, l. c., S. 134, der ebenfalls « auf eigenem Grund und Boden » übersetzt.

hinaus, indem er meint, die Stiftungsurkunde kenne anscheinend noch nicht den Namen «Freiburg», der möglicherweise dem Marktort nicht einmal von Anfang an, sondern erst später nach der Ummauerung der Gemeinde beigelegt worden sei[26].

Gerade das Gegenteil von dieser Auslegung ist nun meiner Ansicht nach direkt aus den Worten der Urkunde zu entnehmen, und zwar nicht als Möglichkeit, sondern mit absoluter Gewißheit. Man betrachte den die Konradurkunde einleitenden Satz: *Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, qualiter ego Cůnradus in loco mei proprii iuris, scilicet Friburg, forum constitui anno ab incarnatione Domini MCXX*; und man vergleiche noch die stilistisch ähnlichen Worte zu Beginn des Stadtrodels: ...*quod Berhtoldus dux Zaeringie in loco proprii fundi sui, Friburc videlicet, secundum iura Colonie liberam constituit fieri civitatem anno ab incarnatione Domini millesimo centesimo vicesimo*[27]. In den beiden Überlieferungen lassen sich die Worte *scilicet Friburg* oder *Friburc videlicet* einzig und allein auf das Vorausgehende *in loco mei proprii iuris* oder *in loco proprii fundi sui* beziehen; und alsdann läßt sich in beiden Urkunden der gleicherweise gebrauchte Ausdruck *locus* nur als eine «Freiburg» benannte Örtlichkeit auffassen, also nicht etwa, wie dies bisher üblich geworden ist, mit der hier mißverständlichen Redewendung «Grund und Boden» übersetzen. Vielmehr ergibt sich aus einer aufmerksamen Interpretation des Wortlauts das überraschende Resultat, daß vor der Stadtgründung eine Ansiedlung einfacherer Art, die bereits den Namen «Freiburg» trug, existiert hat.

Ist demnach die Existenz eines älteren «Freiburg» unbestreitbar, so entsteht die Frage: wie läßt sich hiermit die Tatsache vereinigen, daß die Freiburger Stadtgründung nach der Darstellung der Konradurkunde wie des Stadtrodels eine von Grund aus neue Marktanlage größeren Stils, eine typische Stadtgründung aus wilder Wurzel war? Der scheinbare Widerspruch dürfte nicht schwer zu lösen sein. Denn allem Anschein nach ist hier die städtische Neuanlage nicht auf dem schmalen Boden der älteren

[26] G. v. Below, Deutsche Städtegründung im Mittelalter mit besonderem Hinblick auf Freiburg im Breisgau (1920), S. 19 f.

[27] Siehe die oben Anm. 7 zitierten Editionen.

Siedlung erwachsen, sondern unmittelbar neben dieser Siedlung entstanden; und die ältere Siedlung scheint auch nicht einmal in die gleichnamige neue Stadtanlage sogleich einbezogen worden zu sein, sondern neben jener noch länger selbständig bestanden zu haben. Darauf deuten schon die verdienstvollen Forschungen Flamms, die dann von Schick und Hamm sorgfältig weiter geführt wurden [28]. Nach diesen Forschungen ist mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß vor dem Schwabentor in der «Oberen Au» dicht am Fuße des Burghügels eine von zähringischen Ministerialen bewohnte Siedlung grundherrschaftlichen Charakters von altersher existiert hat und daß sie sogar noch bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts eine eigene, direkt vom Grundherrn abhängige Verwaltung, auf die die Stadtbeamten zunächst keinen Einfluß ausübten, besessen hat. Mit einer solchen These läßt sich auf das beste das neue Ergebnis unserer Urkundeninterpretation kombinieren; ja dieses Ergebnis bringt jener These noch eine sichere Untermauerung. Ich zweifle nicht: der vor dem Schwabentor gelegene Bezirk war die ältere Siedlung, die schon «Freiburg» hieß und die den Namen dann mit der später erbauten Stadt geteilt hat.

Wann ist nun diese ältere Siedlung entstanden? Schwerlich vor dem Beginn des 11. Jahrhunderts, da in einem Privileg Heinrichs II. von 1008 bei Beschreibung der Grenzen des dem Bistum Basel verliehenen Wildbannes kein Ort namens Freiburg, wohl aber die dicht herum gelegenen Ortschaften Adelhausen, Wiehre und Herdern erwähnt werden [29]. Doch hindert dies natürlich in keiner Weise, das Entstehen einer «Freiburg» benannten Siedlung in der darauf folgenden Zeit zwischen 1008 und 1120 anzunehmen. Für eine solche Annahme vermißt zwar Heyck, der jene Urkunde von 1008 zitiert, jeden geschichtlichen Anhalt. Aber einen recht greifbaren Anhalt bietet hier, wie schon Flamm bemerkte [30],

---

[28] Vgl. Flamm, l. c., so insbesondere auch schon in MIÖG. XXVIII, 405 ff., wie noch in Hist. Jahrbuch d. Görresgesellschaft XXXII (1911), S. 122 f.; ferner Schick, l. c., S. 200 ff. und Hamm, l. c., S. 29 ff.

[29] Stumpf, Regest 1509; hierzu Heyck, l. c., S. 253, Anm. 758 und zuletzt Hamm, l. c., S. 29.

[30] Flamm, l. c., namentlich in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. XXVII, 182 f. und in MIÖG. XXXIV, 204, Anm. 2.

eine auf das Jahr 1091 weisende Notiz der Marbacher Annalen, die ich etwas ausführlicher besprechen muß, weil sie in neuerer Zeit eine wenig zutreffende Datierung und Auslegung gefunden hat.

Die um 1235 entstandenen Marbacher Annalen bringen im Anschluß an eine aus Bernold entnommene Erzählung, die von der Wahl Bertholds (II.) zum Schwabenherzog im Jahr 1092 handelt, die Nachricht [31]: *Hic (Bertholdus) preterito anno in proprio allodio Brisaugie Friburch civitatem iniciavit.* Die Entstehung dieser Notiz wie anderer derselben Epoche angehörenden, meist aus der Marbacher Gegend stammenden Nachrichten setzt der Editor Hermann Bloch um 1140 an, indem er noch die entsprechende ähnlich stilisierte Notiz, die in einem Einsiedler Kodex zu einer Erfurter Chronik unter Randglossen des 14. Jahrhunderts steht, auf eine gemeinsame Quelle zurückführen will [32]. Da aber die in dem Einsiedler Kodex enthaltene Notiz zwar in sachlicher Übereinstimmung mit dem Bericht der Marbacher Annalen den Beginn Freiburgs zu 1091 erwähnt, hierbei jedoch abweichend und ungenau bereits zu diesem Jahr Berthold von Zähringen als Herzog von Schwaben bezeichnet, sind die sichtlich exakteren Nachrichten der Marbacher Annalen, wie vor Bloch schon Oswald Holder-Egger annahm, eher als Quelle jener Einsiedler Überlieferung zu betrachten [33]. Auf jeden Fall irrig erscheint mir die Ansicht Schicks, der noch über die These Blochs wesentlich hinausgeht und die Freiburg betreffende Nachricht als unmittelbar zeitgenössisch dem Ende des 11. Jahrhunderts zuspricht [34]. Und wie seiner Datierung kann ich auch seiner Auslegung der Quellenstelle nicht folgen. Denn *civitas* ist hier schwerlich mit Schick als Burg

---

[31] Annales Marbacenses qui dicuntur, MG. Script. rer. Germ., ed. H. Bloch (1907), p. 37.

[32] H. Bloch, Die elsässischen Annalen der Stauferzeit (1908), S. 86 f. (Regesten der Bischöfe von Straßburg, Bd. I).

[33] Monumenta Erphesfurtensia, MG. Script. rer. Germ., ed. O. Holder-Egger (1899), p. 517; hierzu Bloch, l. c., S. 87, Anm. 3 f., mit Darlegungen, die mir wenig überzeugend erscheinen.

[34] Schick, l. c., S. 182 ff. und 197 f. Was er hier S. 183 f. über die genaue Wiedergabe von Bertholds Titel sagt, läßt keine Schlüsse für die Datierung zu.

aufzufassen, sondern vielmehr als Stadt oder vielleicht auch als Ortschaft in weiterer Bedeutung. So ist die Nachricht *Friburch civitatem iniciavit* nicht auf den Beginn des Burgenbaus zu beziehen, was ja auch keinen rechten Sinn geben würde, da sich ein Burgenbau in nicht langer Zeit ausführen ließ; sondern sie bezieht sich augenscheinlich auf den Beginn der Siedlung, d. h. auf die ältere Freiburger Siedlung, die leicht als Vorläuferin der jüngeren gleichnamigen Stadtanlage angesehen werden konnte, so namentlich von einem nicht zeitgenössischen Autor, als welcher der Verfasser der Notiz, da er nach 1120 schrieb, zu gelten hat. Immerhin ist die Nachricht noch zwischen 1140 und 1240 zu datieren; und an ihrer Glaubwürdigkeit läßt sich angesichts ihres Alters wie auch ihrer Vertrauen erweckenden Fassung — man beachte insbesondere die Worte *in proprio allodio*[35] — nicht zweifeln. Demnach wird man das Jahr 1091 als den Zeitpunkt der ersten Freiburger Siedlung betrachten dürfen.

Die Auffassung, die dieser frühen Nachricht der Marbacher Annalen zu Grunde liegt, daß Freiburgs Siedlung schon 1091, d. i. ein Menschenalter vor der Stadtgründung, begann, findet sich in anderer Formulierung auch in mehreren späteren Chroniken, die erzählen, die Stadt sei aus einem Dorf entstanden[36]. So berichtet gegen Ende des 14. Jahrhunderts Jakob Twinger von Königshofen in seiner Straßburger Chronik zum Jahr 1091: *do ving her Behtolt die stat zuo Friburg ane zu buwende uf syme eygen, daz vor ein dorf was.* Und entsprechend schreibt im Anfang des 16. Jahrhunderts Johannes Nauclerus zu 1112: ...*condere cepit civi-*

---

[35] Die Ähnlichkeit, die zwischen diesem Ausdruck und den Worten der Konradurkunde wie des Stadtrodels (vgl. die Zitate oben S. 195) besteht, wurde zwar oft betont; doch heißt es hier in den Marbacher Annalen gerade nicht wie in den Urkunden *in loco,* sondern abweichend *in ... allodio,* was für die auf 1091 weisende Nachricht angemessener ist. Eine Abhängigkeit dieser Nachricht von der urkundlichen Überlieferung halte ich für nicht wahrscheinlich.

[36] Zum folgenden siehe die Quellenzitate bei Schick, l. c., S. 185 ff. und 190. Ebendort S. 204, Anm. 1 ist außerdem darauf verwiesen, daß noch in späteren Büchern von 1696 und 1747 ein schon im Dorf eifrig betriebener Erzbergbau hervorgehoben wird, wie dieser auch bereits in den Gründungssagen der Stadt eine Rolle spielt.

tatem Friburgensem in Brisgaudia ex villa; und ähnlich etwas später Johannes Stumpf auch zu 1112: ... *Fryburg im Bryssgow, das herrlich gelegene dorff, zu einer statt gemachet*; wie noch Aegidius Tschudi ebenfalls zu 1112: ... *fieng an ... uß dem Dorff Fryburg im Brisgoew ein Statt ze buwen*; und schon vorher Johannes Sattler in seiner Freiburger Chronik zu 1118: ... *macht do Fryburg das Dorffe zu ainer Freyen Statt.* Die Glaubwürdigkeit dieser Berichte haben zwar neuere Forscher angezweifelt, indem sie vermuten, die Chronisten hätten vielleicht aus der Vorstellung ihrer Zeit heraus sich die Stadt aus einem Dorf entstanden gedacht [37]). Doch wird ein solcher Verdacht wenig einleuchten. Allerdings erwähnt gerade der früheste hier in Betracht kommende Bericht Twingers, von dem die späteren Chronisten wohl großenteils abhängen, das Bestehen eines älteren Dorfes bereits zum Jahr 1091, was offenbar irrig ist, da das Dorf nicht gut vor 1091 entstanden sein kann. Aber dieser Irrtum ist leicht daraus zu erklären, daß der Chronist zwei verschiedene Quellennachrichten zusammengewürfelt hat. Denn die eine von ihm benutzte Quelle war nachweislich eine wortgetreue Ableitung der Marbacher Annalen, das sogenannte « Fragmentum historicum incerti auctoris » [38], so daß der dort fehlende Zusatz *daz vor ein dorf was* aus einer anderen Quelle stammen dürfte. Auch könnte diese andere Quelle noch eine direkte Benutzung und genauere Wiedergabe in den späteren Chroniken gefunden haben, wie wir ja schon sahen, daß z. B. in der Freiburger Chronik Sattlers die weitere Angabe von einer Bestätigung der Stadtgründung durch Heinrich V. noch auffallend gut überliefert ist [39]. Gleichviel wie man nun im einzelnen die Beweiskraft solcher späten Berichte einschätzen mag, kein Zweifel kann jedenfalls darüber bestehen, daß diese chronikalen Berichte uns zum mindesten eine Bestätigung für die urkundlich feststehende Tatsache einer älteren Siedlung liefern und insofern nicht ohne Wert sind.

---

[37] So in vorsichtiger Formulierung Schick, l. c., S. 203, was Hamm, l. c., S. 30 vergröbert wiedergibt.

[38] Über das von Urstisius edierte « Fragmentum historicum incerti auctoris » siehe namentlich Bloch, l. c., S. 8 ff.

[39] Vgl. oben S. 186.

Daß die ältere Siedlung nachweislich schon «Freiburg» hieß, ist von besonderem Interesse und verdient noch eine kurze Betrachtung. Man hat ja über Bedeutung und Herkunft des Namens «Freiburg» viel diskutiert, und man ist hier bis heute, ähnlich wie bei den Namen «Bern» und «Luzern», noch zu keinem gesicherten Ergebnis, zu keiner communis opinio doctorum gelangt. Starke Beachtung fand in letzter Zeit die lockende Erklärung Franz Beyerles, der den Namen «Freiburg» aus dem romanischen Sprachgebrauch, wo *burgum* «Markt» bedeutet und auch in diesem Sinne früh vorkommt, ableiten will und der die ersten Zähringerstädte wie die beiden Freiburg nach dem Vorbild burgundischer Neumarktanlagen wie in Lausanne sich entstanden denkt[40]. Diese kühne These eines sachkundigen Rechtshistorikers hat wohl weitverbreitet Anklang, so zuletzt noch bei Hamm, gefunden[41], ist aber andererseits, wenn auch nur vereinzelt, auf entschiedenen Widerspruch gestoßen, so vor allem auf eine scharf ablehnende Kritik Perrins, dem jüngst auch Marcel Beck zustimmt[42]. In der Tat sind zwischen den Neumarktanlagen in den von altersher bestehenden bischöflichen Burgunderstädten und denen der neu gegründeten Zähringerstädte fundamentale Unterschiede vorhanden, und es ist auch historisch abwegig, die Zähringer schon um das Jahr 1120 nach fernen burgundischen Vorbildern handeln zu lassen, wozu noch schwerwiegende sprachgeschichtliche Einwände gegen ein so frühes Eindringen romanischer Fremdwörter in das deutsche Sprachgebiet treten. Unhaltbar wird vollends Beyerles Auffassung nunmehr durch unsere neue Feststellung, daß der Name «Freiburg» bereits vor der Marktsiedlung von 1120 existiert hat; denn eine Vorbedingung, auf der sich Beyerles ganze These aufbaut, ist ja das erste Auftauchen dieses Namens aus Anlaß der Zähringer Stadtanlage.

---

[40] F. Beyerle, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, in Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. L (1930), S. 1 ff.

[41] So Hamm, l. c., S. 33, obgleich er hier in Anm. 78 sehr beachtenswerte sprachgeschichtliche Bedenken A. Götzes zum Abdruck bringt.

[42] Ch.-E. Perrin in Le Moyen Age, XLI (1931), S. 243 ff.; hierzu M. Beck, Zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern, in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. LI (1938), S. 70.

Ist festgestellt, daß vor der Freiburger Stadtgründung eine schon bestehende Ortschaft denselben Namen getragen hat, so kann dieser Ort «Freiburg» einen solchen Namen naturgemäß nur von der bei dem Ort gelegenen Burg übernommen haben; und es ergibt sich, woran ohnedies kaum zu zweifeln war, daß der Name von dem deutschen Wort «Burg» abzuleiten ist. Der Name bedeutete also ursprünglich nicht etwa eine freie Marktstadtanlage, sondern eine freie Burg, d. h. wohl eine Burg, welche besondere Sicherheit gewährte, wobei mit in Betracht fallen mochte, daß sie auf zähringischem Allodialboden und nicht wie die Burg Zähringen auf Reichsboden errichtet war[43]. Ob der Name auch dahin auszulegen ist, daß die Bewohner eine privilegierte Stellung erhielten, wie man dies bisher fast allgemein annimmt, erscheint recht zweifelhaft, da es sich ja zunächst nicht um eine Stadt handelte, sondern nur um eine Burg, an die sich noch eine kleinere Dorfsiedlung, die schwerlich bedeutendere Vorrechte besaß, angeschlossen hat.

Wann die Burg erbaut wurde, ist nicht sicher zu ermitteln. Der Bau wird etwas kürzere oder etwas längere Zeit vor der Siedlung von 1091 erfolgt sein: möglicherweise gleichfalls 1091, vermutlich aber vor diesem Jahr. Burg und Siedlung wurden zweifellos von Berthold II., der von 1078 bis 1111 regierte, angelegt. Alsdann mag es dahin gestellt bleiben, ob in der Folgezeit dieser Berthold II. etwa auch zu den Begründern der Freiburger Rechtsfreiheit hinzugezählt wurde und ob so der Nachkömmling der Zähringer Egeno I., als er von *avis et proavis* als Begründern der Stadtfreiheit sprach, diesen seinen Ururgroßvater mit im Sinne hatte, was mehrfach angenommen wird, was aber kaum wahrscheinlich ist[44].

---

[43] Siehe hierüber schon Schick, l. c., S. 198. Ganz abwegig ist die These, die Heyck, l. c., S. 305 vertritt, die Burg sei erst nach der Freiburger Marktgründung durch Konrad erbaut und später nach dem Marktort benannt worden.

[44] Vgl. oben S. 192. Siehe hierzu andererseits Flamm in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. XXVII, 184 und in MIÖG. XXXIV, 205; ferner Schick, l. c., S. 192 und 196; auch ältere Forscher wie Bader, l. c. (vgl. oben Anm. 24), der annimmt, der Ort sei schon 1091 im Besitz von gewissen Rechten und Freiheiten gewesen und schon Berthold II. habe

Müssen solche Einzelfragen in der Schwebe bleiben, so erhellt doch andererseits aus unserer Untersuchung etwas, was weit wesentlicher ist: die Art von Freiburgs Entstehung stellt in der mittelalterlichen Geschichte nicht irgendwie einen Sonderfall dar, sondern entspricht durchaus der allgemeinen typischen Entwicklungsregel, nach der ja häufig zuerst eine Burg entstand, darauf am Fuß des Burghügels eine kleinere Ansiedlung emporkam und schließlich neben dieser Siedlung eine Stadt mit einem größeren Markt aufblühte — ein Werdegang, für den sich zahllose Beispiele anführen lassen. So weist Hamm gerade bezüglich der süddeutschen Zähringerstädte darauf hin, daß dort wie anderwärts zwischen älteren Dorfsiedlungen und den daneben entstandenen Stadtanlagen zunächst in der Regel eine Trennung baulich wie rechtlich bestanden hat, wobei aber trotzdem der Name einer Dorfsiedlung oftmals auf eine Stadtanlage übergegangen ist[45]. In dieses Schema fügt sich als besonders charakteristisches Beispiel Freiburg auch nach unseren Feststellungen auf das beste ein.

* * *

Von dem Bild aus, das wir so von der Entstehung Freiburgs i. Br. gewonnen haben, wollen wir jetzt zum Schluß noch einen Blick auf die Zähringergründungen in der heutigen Westschweiz, so vor allem auf Freiburg i. Ü., Bern und Burgdorf werfen. Es gilt zu untersuchen, was für Lehren sich für diese etwas jüngeren Zähringerstädte ziehen lassen und ob insbesondere auch hier in Burgund ähnliche Entwicklungen von Burgenbauten zu Dorfsiedlungen und von Dorfsiedlungen zu gleichnamigen Städteanlagen stattgefunden haben. Betrachten wir hier zunächst die schon so oft behandelte, aber noch nicht gelöste Frage nach dem Ursprung der Städtenamen.

Daß das üechtländische Freiburg seinen Namen direkt von dem breisgauischen empfing, unterliegt keinem Zweifel. Man könnte nun daraufhin wohl fragen, ob diese Namensübertragung

---

den dann von seinen Söhnen ausgeführten Plan zur Anlage eines dortigen Marktplatzes gefaßt, wobei sich aber Bader S. 359 auf eine irrige Auslegung der Konradurkunde (vgl. oben Anm. 23) stützt.

[45] Hamm, l. c., so unter anderem S. 18 ff. und S. 138.

aus dem Schwarzwald ähnlich bei anderen burgundischen Städtegründungen nachgeahmt worden ist. Höchst auffallend ist nämlich, daß Namen wie Bern und Burgdorf außer bei Städten der zähringisch-burgundischen Lande noch ebenso bei Burgen im östlichen Schwarzwaldgebiet wie bei dortigen Ministerialengeschlechtern zähringischer Herkunft vorkommen: so befand sich ein Bern bei dem zähringischen Rottweil in dem obern Neckartal und dicht daneben ein Burgdorf bei Königsfeld nördlich von dem zähringischen Villingen. Und in Bezug auf Burgdorf an der Emme wurde ja bereits in der neusten Geschichte der Stadt von Karl Geiser die Frage einer solchen Ableitung des Städtenamens von dem Namen des fernen Schwarzwälder Ministerialengeschlechts aufgeworfen, obgleich jenes Ministerialengeschlecht erst um Mitte des 13. Jahrhunderts in nachzähringischer Zeit feststellbar ist[46].

Noch mehr drängt sich alsdann eine derartige Frage bei Bern auf, weil hier im Schwarzwaldgebiet am Neckar ein Geschlecht *de Berno* oder von «*Berne*» im Gefolge der Zähringer schon zu Zeiten Bertholds II. und Bertholds IV. unter den Edelfreien, darauf bei gleichem Vornamen in der Uracher Epoche unter den Ministerialen auftaucht, indem bei diesem Geschlecht lange Zeit der Name Burhard vorherrschte und erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts noch der auf Verona deutende Vorname Dietrich Aufnahme fand[47]. Die Vermutung liegt sehr nahe, daß hier der schon um 1110 vorkommende Name der Neckarburg «Bern», der ja wesentlich älter als die 1191 erfolgte Gründung der Aarestadt ist, auf die Namensgebung der Stadt einwirkte und daß dieser Name an der Aare wie am Neckar erst nachträglich in eine romantische Beziehung zu Verona und seinem Helden Dietrich von Bern gesetzt worden ist. Die verschiedenen Argumente, die für eine solche An-

[46] K. Geiser, Von den Alemannen bis zum Übergang Burgdorfs an Bern, im Heimatbuch des Amtes Burgdorf II (1938), S. 54. Vgl. hierzu Heyck, l. c., S. 544.

[47] Vgl. Heyck, l. c., S. 523 und 541 f., der mit Recht folgert, es handle sich um dasselbe Geschlecht, das anfangs zu den Freien, dann zu den Ministerialen gehört habe; auch habe der Ortsname Bern hier zunächst mit Verona nichts zu tun gehabt. Doch zieht er daraus keine Schlüsse für die Aarestadt, deren Namen er (S. 436) vielmehr gerade auf eine Erinnerung an Dietrich von Bern zurückführt.

nahme sprechen, behandle ich im Zusammenhang weiter unten in einem besonderen Exkurs. Hier will ich im Anschluß an eine Beobachtung von Hans Bloesch nur im allgemeinen darauf hinweisen, daß die Zähringer ihren Neugründungen gern farblos nüchterne und einfach verständliche Namen — Freiburg, Neuenburg, Burgdorf — zu geben liebten und daß so der Name Bern schon an sich auf eine Übernahme schließen läßt. Bloesch folgert daraus, dieser Stadtname sei an der Aare wohl von einer dort bereits früher existierenden Örtlichkeit übernommen, indem er dazu neigt, eine derartige Ortsbezeichnung in keltische Zeiten zurückzudatieren [48]. Demgegenüber glaube ich schon in Hinblick auf die Parallele Freiburgs i. Ü. bei Bern wie Burgdorf vielmehr eine Namensverpflanzung in zähringischer Zeit aus der Schwarzwaldgegend annehmen zu sollen, zumal einerseits die Burgen Bern und Burgdorf im östlichen Schwarzwald auffallenderweise dicht nebeneinander lagen und anderseits die beiden ebenso benannten burgundischen Städte wohl von demselben Zähringer (Berthold V.) und wahrscheinlich um dieselbe Zeit (1191) unweit voneinander gegründet worden sind.

Eine solche Namensübertragung brauchte freilich keineswegs erst anläßlich der Stadgründung, sondern könnte bereits bei einer der Stadtgründung vorausgehenden Dorfsiedlung stattgefunden haben. In der Tat lehrt schon der Name Burgdorf, daß dort ein Dorf dieses Namens vor der Stadtgründung existiert hat, was auch für den Fall einer Namensübernahme aus anderer Gegend gilt, da man solch einen Namen nur für ein bei einer Burg liegendes Dorf und nicht für eine Stadt gewählt haben wird. Nun finden wir Zeugen aus Burgdorf schon in der für Rüggisberg ausgestellten Urkunde Bertholds IV. vom 6. Oktober 1175: *De Burtorf Albertus de Porta, Anselmus iuvenis*; und es handelt sich auch sichtlich um dieselben Persönlichkeiten, wenn ein *Adelbertus de Tore* in einer Urkunde von 1181/2 und ein *Anselmus de Burcdorf* in einer Urkunde von 1201 auftritt [49]. Aus diesen Namen

[48] H. Bloesch, Siebenhundert Jahre Bern (1931), S. 14 f.; zu der These eines keltischen Bern siehe u. a. schon P. Hofer, Noch einmal der Name Bern, in Blätter für bernische Geschichte III (1907), S. 107 ff.

[49] Siehe die Burgdorfer Zeugen zu 1175, 1181/2, 1201 in den Fontes

zähringischer Ministerialen ergibt sich die damalige Existenz der Burg Burgdorf, indem zugleich die des Dorfes noch aus dem Namen «Burgdorf» gleicherweise hervorgeht. Und es ergibt sich so weiterhin, daß hier mit der Dorfsiedlung, die wohl von Berthold V. Stadtrecht empfing, schon etwas früher unter Berthold IV. begonnen sein muß. Entstand demnach an der Emme der Ortsname anläßlich der Dorfsiedlung vor der Stadtgründung bereits unter Berthold IV., so geschah dies, wie ebenfalls aus dem Namen «Burgdorf» hervorgeht, doch nicht bei einem etwa der Dorfsiedlung vorausgehenden Burgenbau. Allerdings scheint hier bereits früher, und zwar nach der sagenhaften Erzählung in Justingers Chronik vielleicht schon zur Zeit der Lenzburger, ein Kastell errichtet worden zu sein. Aber diese ältere Burg kann noch nicht «Burgdorf» geheißen haben; vielmehr kann ein solcher Name auf die Burg erst nachträglich übertragen sein, nachdem ein derart benanntes Dorf schon vorher angelegt war[50].

Ob auch in Bern die Namensübertragung bereits vor der Stadtgründung anläßlich einer etwas früher denkbaren Dorfsiedlung stattgefunden hat, ist ungewiß. Dagegen läßt sich dort bezüglich der Burganlage mit größerer Bestimmtheit aus einem Bericht, der ebenfalls in Justingers Chronik steht, entnehmen, daß schon vor Gründung der Stadt im Aarebogen eine Burg existierte, die nicht etwa Bern hieß, sondern den Namen Nidegg trug, wie ja entsprechend an der Emme vor Anlage Burgdorfs ein Kastell mit anderem Namen bestanden haben dürfte.

---

rerum Bernensium I, 454, 468, 498. In der Urkunde von 1175, deren Original ich einsah, gehören die Worte *De Burtorf* nicht etwa nur zu *Albertus de Porta,* sondern auch zu *Anselmus iuvenis,* wofür noch die Urkunde von 1201 eine Bestätigung bringt. Vgl. außerdem im allgemeinen Geiser, l. c., S. 52 ff. und insbesondere J. U. Hubschmied, Über Ortsnamen des Amtes Burgdorf, ebenfalls im Heimatbuch des Amtes Burgdorf II, 718, 720; ferner über *Porta* = «Torberg» noch Heyck, l. c., S. 543 und Hubschmied, S. 720 f.

[50] Vgl. hierzu und zum folgenden Conrad Justinger, Die Berner Chronik, herausgeg. von G. Studer (1871), S. 6 f. Nicht annehmbar erscheint mir die Vermutung, die Geiser l. c. äußert, die Burgdorfer Namensübertragung könne schon anläßlich eines Burgenbaus an der Emme unter Konrad von Zähringen stattgefunden haben.

Bei den hier neu aufgestellten Thesen sind wir von der sichei nachweisbaren Verpflanzung des Freiburger Namens aus den Breisgau in das Üechtland ausgegangen. Nun ließe sich vielleich einwenden, daß es sich bei Freiburg anders als bei Bern unc Burgdorf um eine Namensübertragung von einer Stadt auf die andere handle. Aber abgesehen davon, daß ein solcher Einwanc an sich wenig durchschlagend wäre, tritt uns jetzt noch die weitere Frage entgegen, ob nicht gemäß der Entwicklung Freiburgs i. Br. auch die Stadt Freiburg i. Ü. im Anschluß an eine ältere Burg oder Dorfsiedlung entstand, so daß auch hier die Namensübertragung vor der Stadtgründung erfolgt sein könnte.

Diese Frage liegt schon deshalb nicht fern, weil Freiburg i. Ü. von Berthold IV., dem Neffen und Sohn der Gründer Freiburgs i. Br., nur ein Menschenalter nach jener Breisgauer Stadtgründung erbaut worden ist. Andererseits besteht natürlich die Möglichkeit, daß sich trotzdem die Entwicklung in Freiburg i. Ü. anders als in der Patenstadt Freiburg i. Br. vollzog. Daher ist zu prüfen, was sich für eine etwa ähnliche Entwicklung Freiburgs i. Ü. ermitteln läßt.

In einer 1567 geschriebenen Chronik Freiburgs i. Ü. berichtet François Rudella, es habe hier bereits vor der Stadtgründung eine Zähringer Burg existiert[51]. Zwar fehlt dafür eine urkundliche Bestätigung; doch lassen sich immerhin noch im 14. Jahrhundert ein Burgtor und ein Turm urkundlich nachweisen. Jedenfalls bestand so in Freiburg i. Ü. noch im 16. Jahrhundert eine Tradition von der frühen Existenz einer Zähringerburg. Diese Tradition als unglaubwürdig anzuzweifeln, mangelt jeder triftige Grund. Im Gegenteil scheinen mir für die Glaubwürdigkeit der chronikalen Darstellung noch allgemeine Erwägungen zu zeugen. Während nämlich in Freiburg i. Br. bei der Stadtgründung wohl wirtschaftspolitische Motive eine Hauptrolle spielten, läßt sich dies bei den jüngeren Stadtgründungen in Freiburg i. Ü., Bern und

[51] Vgl. P. de Zurich, Les origines de Fribourg, in Mémoires et documents publ. par la Soc. d'hist. de la Suisse Romande, Série 2, XII (1924), S. 144 ff. und 277 ff., mit eingehenden kritischen Untersuchungen, denen nur gelegentlich (siehe z. B. S. 149) eine zu starke Dosis von Skepsis anhaftet.

Burgdorf nicht in gleichem Maß annehmen; denn wie schon aus der geographischen Lage dieser Städte und auch aus der Zeitgeschichte hervorgeht, waren hier sichtlich militärisch strategische Überlegungen für die mit dem burgundischen Adel im Krieg liegenden Zähringer von maßgebender Bedeutung, so daß damals der Schwerpunkt in der Anlage von befestigten Plätzen gelegen haben dürfte [52]. Speziell in Freiburg i. Ü. bot überdies die in einer Schleife der Saane am Flußübergang hochgelegene und langgestreckte Halbinsel mit dem Raum, auf dem später das Rathaus errichtet wurde, den von der Natur selbst vorgezeichneten idealen Platz für einen Burgenbau, wie ja auch die Burg Nidegg mit der sich anschließenden Berner Siedlung ganz ähnlich günstig bei einem Übergang der Aare «im Sack» des Flusses gelegen war.

Ist daher eine solche Burganlage in Freiburg i. Ü. mit guten Gründen als Ausgangspunkt für die Siedlung anzunehmen, so bliebe noch fraglich, ob auch hier neben der Burg zunächst ein Dorf und erst später eine Stadt entstanden ist. Für eine derartige Entwicklung spräche nicht nur die Parallele des älteren Freiburg i. Br., sondern nicht minder die des jüngeren Burgdorf, bei dem ja, wie wir sahen, schon der Name einen handgreiflichen Beweis für die frühere Existenz eines Dorfes liefert.

Ließe sich demnach auch in Freiburg i. Ü. eine ähnliche Entwicklung vermuten, so wäre dies, wie schließlich noch hervorzuheben ist, für die Datierung der dortigen Stadtgründung nicht ohne Bedeutung, da alsdann das Hauptargument, das dort für eine besonders frühe Ansetzung der Stadtsiedlung angeführt wird, stark an Bedeutung verlieren würde. Wenn nämlich in dem Schenkungsbuch des bei Freiburg gelegenen Klosters Hauterive (— Altenryf) ein «Anselmus dal Fribor» neben dem um 1160/62 nachweisbaren Abt Pontius urkundlich auftaucht [53], so läßt sich daraus kaum mehr als die damalige Existenz einer Freiburg benannten Burg oder Ortschaft, also noch nicht etwa ein sicheres Vorhandensein der Stadt Freiburg entnehmen. Allerdings ist zuzugeben, daß hier die Stadt schon einige Zeit vor 1177 und somit früher, als man anzu-

---

[52] Siehe hierzu jüngst Beck, l. c., S. 71, Anm. 3.

[53] Vgl. P. de Zurich, l. c., S. 39 ff. und 239; siehe auch Welti, l. c., S. 45 ff., Anm. 1.

nehmen pflegte, entstanden sein muß, weil in dem von Berthold IV. dem Kloster Peterlingen (— Payerne) gegebenen Privileg von 1177/78, das auf die Erbauung Freiburgs Bezug nimmt, bereits die Kirche des Heiligen Nikolaus mit ihrem Friedhof erwähnt wird [54]. Ob aber die Stadtgründung, wie Emil Welti als möglich betrachtet [55], schon um 1160 anzusetzen ist, bleibt zweifelhaft. Und für geradezu unwahrscheinlich halte ich die neuerdings von Pierre de Zurich aufgestellte und von anderen vielfach übernommene These, daß die Stadtgründung noch weiter zurück in das Jahr 1157 zu verlegen sei [56]. Denn dafür fehlt nicht nur ein wirklich haltbares Argument, sondern dem scheinen mir auch die politischen Zeitumstände zu widersprechen, da Berthold IV., der erst gegen Ende 1156 durch die von Barbarossa geschaffene Neuregelung der burgundischen Verhältnisse das ostjuranische Burgund mit allen Rechten zuerteilt erhielt [57], dort schwerlich sogleich zu Beginn, sondern vermutlich erst im weiteren Verlauf seiner Herrschaft eine Stadt angelegt haben wird. Außerdem ist gar nicht zu wissen, wie oft Berthold in jenen Zeiten sein burgundisches Gebiet aufgesucht hat. Durch einzelne uns überlieferte Quellennachrichten erfahren wir zwar, daß er in den burgundischen Landen wie 1157 und 1158 noch mehrmals im Jahr 1160, im Herbst 1167, im Frühjahr 1168, wohl Anfang 1173, vielleicht im Frühjahr und sicher im Herbst 1175 teils auf dem Durchmarsch, teils zum Aufenthalt gewesen ist [58]. Aber zweifellos hat er dort noch weit öfters geweilt, als

---

[54] Siehe P. de Zurich, S. 31 ff.

[55] Welti, l. c., S. 45; ebendort S. 46 datiert er das älteste Stadtrecht Freiburgs i. Ü. « um 1170 ».

[56] P. de Zurich, l. c., insbesondere S. 61 ff. Mit Sorgfalt und Scharfsinn ist hier das spröde Quellenmaterial durchforscht; doch haben die für die Datierung der Stadgründung vorgebrachten Argumente m. E. eine nur geringe Beweiskraft.

[57] Vgl. Güterbock, Zur Geschichte Burgunds im Zeitalter Barbarossas, in dieser Zeitschrift XVII (1937), S. 172 und 182 f.

[58] Siehe hierzu die noch heute brauchbare Materialsammlung bei Heyck, l. c., S. 359 ff. Was er dort S. 402 nach Otto von St. Blasien zum Jahr 1178 erzählt, gehört freilich zum Jahr 1168: vgl. Ottonis de Sancto Blasio Chronica, MG. Script. rer. Germ., ed. A. Hofmeister (1912), p. 35, nota 3; auch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit VI, 480 und 552.

uns durch zufällig erhaltene Quellen bekannt ist. Daher läßt sich der Zeitpunkt, wann er dort Freiburg i. Ü. gegründet hat, ohne Auffindung neuer Quellen nicht näher bestimmen.

Über die Städtegründungen der zähringischen Epoche sind wir im allgemeinen nicht eben gut unterrichtet. Die urkundlichen und annalistischen Berichte, die wir besitzen, stammen meist erst aus viel späterer Zeit und geben uns über Datierung, Art und Begleitumstände einer Stadtgründung nur selten eine zuverlässige Auskunft. Und wenn einmal ausnahmsweise uns ein zeitgenössisches Zeugnis vorliegt, handelt es höchstens nebenbei von der Entstehung einer Stadt und in der Hauptsache von anderen Dingen. Bei einem solchen Stand der Überlieferung ist es eine der wesentlichsten Aufgaben der historischen Forschung, sichere Ergebnisse von unsicheren zu scheiden, insbesondere genau festzustellen, was sich mit größerer und was sich mit geringerer Wahrscheinlichkeit ermitteln läßt, und gegebenenfalls auch offen zu bekennen, was wir nicht wissen können.

Exkurs.
Über die Herkunft des Namens Bern.

Glauben verdient die in der «Cronica de Berno», d. i. in dem Jahrzeitbuch des Berner St. Vincenzmünsters, enthaltene Nachricht von Berns Gründung im Jahr 1191, zumal diese Nachricht, die zwar nur in Überlieferung aus späterer Zeit aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf uns gekommen ist, doch wohl auf eine ältere Quelle zurückgehen dürfte [59]. Nun besitzen wir aus den ersten Jahrzehnten nach Gründung der Stadt hinreichend Urkundenangaben, die mit völliger Sicherheit erkennen lassen, daß die ursprüngliche Form des Stadtnamens nicht, wie man vielfach annimmt, *Berna* lautete, sondern lateinisch *Bernum* oder deutsch *Bern* (*Berne*).

Auszuscheiden ist hier allerdings ein Ort «Barna» oder

[59] MG. SS. XVII, 271; siehe in Justingers Berner Chronik l. c., erste Beilage, S. 295; ferner Font. rer. Bern. I, 486. Vgl. hierzu G. Tobler in der Festschrift zur 7. Säkularfeier der Gründung Berns (1891) III, 3 ff.